



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2022

15. Oktober 2022

Nr. 11

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:
Vereinfachte Flurbereinigung Grevenstein-Homert;
Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung**

- 2 **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:
Vereinfachte Flurbereinigung Grevenstein-Homert;
Vorläufige Anordnung der Holzeinschlagsperre**

- 3 **Bekanntmachung betr. Anmeldung von Hunden zum Zwecke der
Besteuerung**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheistr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 10.10.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Grevenstein-Homert
Az.: 33.03.34.03-006/2022-001; 28 03 1/2

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung

In dem Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey, Teilgebiet Grevenstein-Homert werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§§ 65 und 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) eines jeden Teilnehmers wird der 1. Januar 2023 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG).
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, geht ebenfalls an dem unter Nr. 1 genannten Tag auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Ab v. g. Zeitpunkt müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeordneten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht etwas Anderes im Einzelfalle angeordnet ist.
3. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.

4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung liegt mit Begründung gemäß § 62 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 2. Januar 2023 bis 15. Januar 2023 aus und zwar bei:

dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eslohe-Salwey,
Herrn Dr. Berthold Mertens, Ostfeld 22, 59872 Meschede-Grevenstein.

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen übersandt. Die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke liegen den Teilnehmern als Bodenordnungsnachweis bereits vor.

Zusätzlich ist die vorläufige Besitzeinweisung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2259>

5. Den Beteiligten ist die neue Grundstückseinteilung im Zuge der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge bekannt gegeben.
6. Die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung weiterhin wirksam. Danach dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
Ebenso bleiben die Regelungen der am 01.11.2022 erlassenen Holzeinschlagsperre hiervon unberührt.
7. Innerhalb von drei Monaten –vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet– können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 7 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Grundstückseinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Den Beteiligten ist die neue Grundstückseinteilung im Zuge der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge bekannt gegeben.

Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmung zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des zuständigen Regionalforstamtes von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch die Flurbereinigung angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsmäßige Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet.

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Grevenstein. Für die FBG galt eine alte Forsteinrichtung vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2020. Eine neue Forsteinrichtung ist somit erforderlich, um Hiebsätze für die Besteuerung einerseits festzulegen und andererseits Förderungen für die Waldbewirtschaftung zu generieren. Da das Flurbereinigungsverfahren mit der Vorlage des neuen Bestandes schon fortgeschritten ist, ist es sinnvoll, die neue Forsteinrichtung auf Basis des neuen Besitzstandes anzulegen. Dies wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert und von diesen insofern beschlossen, um den Interessen der Teilnehmer zu entsprechen.

Seitens der FBG wurde mit der Oberfinanz Direktion NRW für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 eine Ausnahme vereinbart, um keine Nachteile entstehen zu lassen.

Da vor dem Besitzübergang, die Bewertung der übergelassenen Forstflächen bereits zum 01.10.2022 beginnt, tritt ab diesem Datum ein Hauverbot auf diesen Flächen in Kraft. Hierzu ergeht eine besondere Anordnung (Holzeinschlagssperre).

Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte über den festgesetzten Termin hinaus würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen. Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorläufigen- Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingeleiteten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Bewirtschafter von Dauergrünland, die den Vorschriften des Dauergrünlanderhalts aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW oder im Rahmen des Greenings unterliegen (Rechtsgrundlage: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz) werden darauf hingewiesen, dass ein Umbruch von Dauergrünland genehmigungspflichtig ist (schriftlicher Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer). Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen erforderlich sein, ist im Vorfeld eine Klärung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Datenschutzhinweise.pdf>

Hinweis zu Geldausgleichen und -abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und – Abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.



Im Auftrag

(Helle, LRVD)

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 10.10.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Grevenstein-Homert
Az.: 33.03.34.07-002/2022-001; 28 03 1/2

Vorläufige Anordnung

(Holzeinschlagsperre)

I. Anordnung

Zur Sicherung der Wertermittlungsergebnisse für die Holzbestände wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 85 Nrn. 4 und 8 FlurbG sowie Nr. 2 der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen des Teilgebietes Grevenstein-Homert folgendes angeordnet:

1. Für die Waldflächen, die den Eigentümer wechseln, und zwar in dem gesamten Flurbereinigungsteilgebiet Grevenstein-Homert ist für den Zeitraum **vom 01. November 2022 bis 31. Oktober 2023** der Holzeinschlag untersagt. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehenden Schaden.
2. Nutzungsvorhaben, sowie notwendige Kultur- und Bestands Pflegemaßnahmen können ab dem **01. November 2022** auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Anträge sind an die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 33 – unter obiger Anschrift/Postfach zu richten.

II. Hinweise

1. Die Holzeinschlagsperre kann vor dem **31. Oktober 2023** aufgehoben werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61, 63 FlurbG) vorliegen; sie muss verlängert werden, wenn diese Voraussetzungen bis zum **31. Oktober 2023** nicht vorliegen.
2. Unabhängig von dieser Holzeinschlagsperre gelten folgende Bestimmungen für das gesamte Flurbereinigungsgebiet weiterhin:
 - a) Gemäß § 85 Nr. 5 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer

- ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- b) Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG). Außerdem kann die Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).
- c) Die Regelungen in Nr. 2 der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey Teilgebiet Grevenstein-Homert sind weiterhin zu beachten.
3. Kalamitätsfälle sind von den Beteiligten möglichst umgehend, aber spätestens bis zum **15. Februar 2023** der Bezirksregierung Arnsberg zum Zwecke der Berücksichtigung bei den Wertermittlungsergebnissen für die Holzbestände durch den Sachverständigen zu melden.

III. Androhung von Zwangsgeld

Die Holzeinschlagsperre kann nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann nach den entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld mindestens in Höhe der personellen und sächlichen Kosten der Überprüfung der Wertermittlungsergebnisse für die betroffenen Holzbestände festgesetzt werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung einer Holzeinschlagsperre angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe zur vorläufigen Anordnung und zur sofortigen Vollziehung

Aus dringenden Gründen ist die Anordnung einer Holzeinschlagsperre zur Regelung der Nutzung für die o.a. Waldgrundstücke des Flurbereinigungsgebietes, die den Eigentümer wechseln, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde ist verpflichtet, den Wert dieser Holzbestände zu ermitteln. Die Wertermittlung von Holzbeständen ist erfahrungsgemäß zeitaufwändig. Die Ergebnisse werden den Beteiligten in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorgelegt. Über eventuelle Rechtsmittel gegen die Wertfeststellung muss entschieden werden. Für die Dauer dieser Verfahrensschritte ist eine Holzeinschlagsperre unabdingbar, damit eine zuverlässige Wertfeststellung gewährleistet werden kann und nachträgliche Änderungen der zuvor festgestellten Wertermittlungsergebnisse vermieden werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer, dass der durch die

Holzeinschlagsperre angestrebte Erfolg, nämlich eine Benachteiligung und Schädigung der betroffenen Grundstückseigentümer zu vermeiden, möglichst bald durch die tatsächliche Überleitung auch der Holzbestände vom alten in den neuen Zustand herbeigeführt wird. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Waldgrundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Wertfeststellung dieser Grundstücke und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergeinschaften führen.

Die Wertfeststellung der Holzbestände ist eine wichtige Voraussetzung für den Übergang von Besitz und Nutzung der Waldgrundstücke. Dieser Besitzübergang kann wegen der Vielzahl von aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche der Teilnehmer nur einheitlich für alle Waldbesitzer des oben bezeichneten Gebietes angeordnet und durchgeführt werden. Eine weitere Nutzung der nicht wieder zugeteilten Waldgrundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Wertfeststellung und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergeinschaften führen.

Diese nachteiligen Folgen hinsichtlich der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Anordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben. Durch eine aufschiebende Wirkung würde nicht nur die zuvor erfolgte Wertermittlung infrage gestellt, sondern auch eine nachträgliche Änderung der Wertermittlung notwendig werden. Dadurch würden die Verfahren in nicht vertretbarer Weise verzögert und die Kosten der Wertermittlung unverhältnismäßig erhöht.

Da somit das öffentliche und das überwiegende private Interesse der Beteiligten an einer Holzeinschlagsperre das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war die Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung dieser Holzeinschlagsperre anzuordnen. Daraus folgt, dass die hierbei angelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung
Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Datenschutzhinweise.pdf>



Im Auftrag

(Helle)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Helle', is written over the printed name.

Bekanntmachung

Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 12. Oktober 2022

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting